

leonread@hotmail.com

Von: Wörner Rechtsanwälte, Svea Elsner <kanzlei@woerner-recht.de>
Gesendet: Mittwoch, 23. April 2025 12:02
An: leonread@hotmail.com
Betreff: LODA Verwaltungs KG ./, immoEffect Immobilienverwaltung GmbH Objekt: Brüderstr. 6/Große Steinstr. 77/79, 06108 Halle Unser Zeichen: - 181/24W
Anlagen: Ladung LG Berlin v. 23.04.25.pdf; Begl_Abschrift_Produktion_Original_51_O_163_25_23042026.pdf

Sehr geehrter Herr Medved,

in vorbezeichneter Angelegenheit übersende ich Ihnen beigefügt die Ladung des Landgerichts Berlin vom 23. April 2025 nebst richterlicher Verfügung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Das Landgericht hat nunmehr Termin zur Güteverhandlung und mündlichen Verhandlung auf

Montag, den 29. September 2025 um 11:00 Uhr im Saal 3212 (Littenstr. 12-17!)

anberaumt. Herr Rechtsanwalt Wörner wird im Termin zur mündlichen Verhandlung für Ihre Vertretung Sorge tragen.

Ich weise darauf hin, dass Ihr persönliches Erscheinen zum Termin zur mündlichen Verhandlung angeordnet worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Svea Elsner
Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte der


Martin-Hoffmann-Straße 13
12435 Berlin

Tel.: 030 – 5 321 333 0
Fax: 030 – 5 321 333 99
Mail: kanzlei@woerner-recht.de
Web: www.woerner-recht.de

Landgericht Berlin II

Landgericht für Zivilsachen

Landgericht Berlin II, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin

51

Rechtsanwälte
Wörner
Martin-Hoffmann-Straße 13
12435 Berlin

für Rückfragen:
Telefon: 030 9023-2586
Telefax: 030 9023-2223
Zimmer: 1905/1907
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
montags bis freitags 9 Uhr bis 13 Uhr
Info- und Rechtsantragsstellen zusätzlich donnerstags 15 Uhr
bis 18 Uhr
Hinweis: barrierefreier Zugang: Littenstraße 14

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
181/24W W - E	51 O 163/25	23.04.2025

immoEffect Immobilienverwaltung GmbH ./ LODA Verwaltungs KG

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

im oben bezeichneten Verfahren wurde Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheins einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin bestimmt auf:

Montag, 29.09.2025, 11:00 Uhr, not. sv
Sitzungssaal 3212, 3. Etage, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Das Gericht hat ferner die in der beiliegenden Verfügung enthaltene Anordnung getroffen, die zur Vermeidung von Nachteilen unbedingt zu beachten ist.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an.

Im Gerichtsgebäude finden gegebenenfalls Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen.

FA: 19.09.25 l. SS v. GT not. sv

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/landgericht-zivil/das-gericht/datenschutz/>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

Fahrverbindung
U-/S-Bhf. Alexanderplatz, Jannowitzbrücke
U-Bhf. Klosterstraße
Bus 148, 257
Tram 2,3,4,5 und 6
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung
Postbank Berlin,
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 9023-0
Telefax:
030 9023-2223

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Yagci, JBesch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

51 O 163/25

Verfügung

In Sachen

immoEffect Immobilienverwaltung GmbH ./ LODA Verwaltungs KG wg.
Dienstleistungsvertrag

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheins einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Montag, 29.09.2025	11:00 Uhr	Sitzungssaal 3212, 3. Etage, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin

Belehrungen gemäß §§ 78, 215 ZPO

Vor den Landgerichten herrscht Anwaltszwang. Daher kann nur ein Rechtsanwalt oder im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt ein der deutschen Sprache mächtiger Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der nach den Teilen 1 und 5 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) berechtigt ist, vorübergehend die Tätigkeit eines Rechtsanwalts auszuüben, zum Prozessbevollmächtigten bestellt werden. Handlungen, die die Partei selbst vornimmt, sind prozessrechtlich unwirksam. Wird für die Partei kein Rechtsanwalt oder kein vorstehend näher bezeichneter ausländischer Rechtsanwalt tätig, kann gegen sie ein Versäumnisurteil ergehen. Die Parteien werden daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Nichterscheinen im Termin zu einem Verlust des Prozesses führen kann. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

2. **Gemäß §§ 273, 278 ZPO wird angeordnet:**

- 2.1. Das persönliche Erscheinen folgender Parteien:

Klägerin immoEffect Immobilienverwaltung GmbH

Es ist ausreichend, wenn ein informierter und zum Abschluss eines Vergleichs bevollmächtigter Vertreter zum Termin erscheint.

Beklagte LODA Verwaltungs KG

Es ist ausreichend, wenn ein informierter und zum Abschluss eines Vergleichs bevoll-

mächtiger Vertreter zum Termin erscheint.

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO) und für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

Hellmuth
Richter

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 23.04.2025

Yagci, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle